

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Anwendbarkeit der Änderungsverordnungen 2021/2237 und 2021/1296 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 01.09.2022 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Betreiber, im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 965/2012, die unter der Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes stehen.
2. Hiermit wird gestattet, dass die Betreiber, die Vorgaben der am 30. Oktober 2022 in Kraft tretenden VO (EU) Nr. 2021/2237 zum Allwetterflugbetrieb und VO (EU) Nr. 2021/1296 zur Planung und Management von Kraftstoff erst zum 01. Juni 2023 umsetzen müssen und solange die erteilten Genehmigungen fortgelten.
3. Die Ausnahme wird unter der Auflage erteilt, dass die Betreiber, die von Ziffer 2 Gebrauch machen, dies unverzüglich – spätestens bis zum 30. Oktober 2022 - dem Referat Flugbetrieb des Luftfahrt-Bundesamtes über die E-Mail-Adresse refb2@lba.de melden. Über alle negativen Folgen, auf die sie stoßen und geeignete Abhilfemaßnahmen, die sie ergreifen, müssen die Betreiber das Referat Flugbetrieb unverzüglich informieren.
4. Betreibern, die innerhalb des Gültigkeitszeitraumes dieser Allgemeinverfügung alle Voraussetzungen zur Anwendungen der VO (EU) Nr. 2021/2237 und VO (EU) Nr. 2021/1296 erfüllen, kann auf Antrag eine entsprechende Genehmigung erteilt werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II.

Begründung

Am 30. Oktober 2022 treten die Änderungsverordnungen 2021/2237 und 2021/1296 in Kraft.

Die Verordnung (EU) 2021/1296 ändert die VO (EU) Nr. 965/2012 bezüglich der Bestimmungen zur Planung und Management von Kraftstoff (Fuel/Energy) und die Verordnung (EU) Nr. 2021/2237 ändert die Anforderungen für Allwetterflugbetrieb (AWO) sowie die Schulung und Überprüfung der Flugbesatzung. Beide EU-Verordnungen wurden erst am 5. August 2021 bzw. am 16. Dezember 2021 veröffentlicht. Das dazugehörige AMC und Guidance Material der EASA wurde erst am 25. März 2022 (ED 2022/005/R (Fuel/Energy) und am 30. Juni 2022 veröffentlicht ED 2022/012/R (AWO).

Beide Verordnungen enthalten genehmigungspflichtige Punkte (prior approval). Die Betreiber haben aufgrund der späten Veröffentlichung weniger als drei Monate Zeit die neuen Bestimmungen vollumfänglich umzusetzen. Dies birgt die Gefahr einer überstürzten Anpassung der Betriebshandbücher mit möglichen Folgen für Qualität und Sicherheit.

Zudem müssen für beide Verordnungen Anpassungen im Bereich der IT (z.B. Flugplanungsprogramme) durchgeführt und ausreichend in einer Testumgebung erprobt werden.

Auch müssen das mit der Flugplanung beauftragte Personal und die Flugbesatzungen durch interne Schulungsmaßnahmen hinreichend auf die Änderungen der beiden Verordnungen trainiert werden. Die aktuell angespannte Lage im Flugverkehr erschwert die Personalplanung für diese avisierte Schulungsmaßnahme.

Daraus ergeben sich dringende betriebliche Erfordernisse der Betreiber im Sinne des Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2018/1139 die die Gewährung einer maximalen Ausnahmeregelung von bis zu acht Monaten rechtfertigen.

Denn diesen Umständen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden, Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, die Betreiber verfügen alle über Genehmigungen nach dem aktuell noch geltenden Recht. Eine Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme erfolgt nicht, da die Ausnahme allen Betreiber gewährt wird.

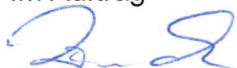
III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, einzulegen.

Braunschweig, 15. September 2022
Az: B101-30109-09/22

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag



Z e r n i c k